

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 23. November 2011

### § 198 Verordnung über den Weinbau

(Bericht Regierungsrat, 8.11.2011)

#### Eintreten

Regierungsrätin *Marianne Dürst Benedetti* beantwortet die in diesem Zusammenhang als erstes gestellte Frage, ob es im Kanton Glarus tatsächlich eine Weinbauverordnung brauche, mit „ja“. Das seit 1999 in Kraft stehende Bundesrecht überträgt in diesem Bereich den Kantonen Aufgaben, die sie wahrzunehmen haben, insbesondere die der Kontrolle. Es verfügen nur noch die Kantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Aargau und Glarus über keine solche Verordnung. Das Bundesamt für Landwirtschaft mahnt seit 2009 die Müssigen, endlich die für die Umsetzung des Bundesrechts benötigten Regelungen zu schaffen, was nun geschieht. – Die Rednerin bittet um Eintreten.

#### Detailberatung

*Art. 5 Abs. 1 Bst. a; Umformulierung „geeignete Höhenlage“ zuhanden zweiter Lesung prüfen*

*Fridolin Luchsinger*, Schwanden, beantragt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *a* zu fassen: „geeignete Höhenlage;“ (statt: „Höhe: höchstens 500 m über Meer;“). „Geeignete Höhenlage“ entspricht der Vorgabe der schweizerischen Weinbauverordnung. Die Einschränkung „höchstens 500 m über Meer“ ist unnötig. Obschon der Kanton nicht unbedingt ein Weinbaugebiet ist, gibt es höher liegende Reben, z.B. die des Weinberges Schwanden, der wie derjenige von Glarus in seiner ursprünglichen Ausdehnung zu betreiben möglich sein soll.

Regierungsrätin *Marianne Dürst Benedetti* will zuhanden der zweiten Lesung abklären, ob die in Absatz 2 enthaltene Abweichungsbestimmung genügt, um den Weiterbetrieb bestehender Weinberge zu erlauben, oder aber die Weinbauverordnung des Bundes das Einhalten der in Absatz 1 erwähnten Vorgaben für Neuanlagen voraussetzt.

*Fridolin Luchsinger* ist damit einverstanden.

*Art. 8; Vorgaben zum Mischverhältnis prüfen*

*Hans Peter Spälti*, Netstal, verweist auf die Diskussionen darüber, wie viel „swissness“ in Produkten zu sein hat: 60, 80 oder wie viele Prozente auch immer. Er bittet darum, zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen, ob ein Verweis auf Bundesrecht genüge, um bei diesbezüglichen Änderungen die Verordnung nicht anpassen zu müssen.

Regierungsrätin *Marianne Dürst Benedetti* zeigt sich damit einverstanden.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.